



Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan GI „Gewerbepark Kollbachtal“
Markt Arnstorf und Gemeinde Roßbach

1 NUTZUNGSSCHABLONE

Baugebiet:	
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Max. zulässige Gebäudehöhe	Bauweise: g = geschlossen
Dachform:	SD: Satteldach FD: Flachdach PD: Pultdach Sheddach Schleppdach

1.1 Industriegebiet 1 – GI 1

GI 1	
0,8	1,6
12,0 m	g
SD / FD / PD / Sheddach / Schleppdach	

1.2 Industriegebiet 2 – GI 2

GI 2	
0,8	1,6
10,0 m	g
SD / FD / PD / Sheddach / Schleppdach	

1.3 Industriegebiet 3 – GI 3

GI 3	
0,8	1,6
8,0 m	g
SD / FD / PD / Sheddach / Schleppdach	

1.4 Gewerbegebiet – GE

GE	
0,6	1,2
8,0 m	g
SD / FD / PD / Sheddach / Schleppdach	



Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan GI „Gewerbepark Kollbachtal“
Markt Arnstorf und Gemeinde Roßbach

2 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 Industriegebiet nach § 9 BauNVO

Abweichend von § 9 BauNVO sind nicht zugelassen:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
- Einzelhandelsbetriebe,
- Lager- und Abstellflächen als selbstständige Anlagen und als unselbstständige Anlagen mit mehr als 60% der ausgewiesenen Betriebsfläche,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Vergnügungsstätten.

2.2 Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO

Abweichend von § 8 BauNVO sind nicht zugelassen:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Vergnügungsstätten.

3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Grundflächenzahl – GRZ und Geschossflächenzahl – GFZ
(§ 16, 17, 19 und § 20 BauNVO)

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn

- die Obergrenzen, wie in den planlichen Festsetzungen dargestellt, nicht überschritten werden.
- die Überschreitungen durch Maßnahmen ausgeglichen werden, durch die sichergestellt ist, dass die allgemeinen Anforderungen öffentlicher Belange nicht entgegen steht.

4 BAUWEISE (§ 22 BAUNVO)

Der gesamte Geltungsbereich wird in geschlossener Bauweise festgesetzt.

5 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen definiert.



Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan GI „Gewerbepark Kollbachtal“
Markt Arnstorf und Gemeinde Roßbach

5.1 Innerhalb

Innerhalb der Baugrenzen dürfen Gebäude mit ihren Nebenanlagen (z.B. Garagen), unter Einhaltung der Nutzungsschablone, errichtet werden.

5.2 Außerhalb

Stellflächen und untergeordnete Nebenanlagen (z.B. Aufstellungs- und Aufstellplätze, Einfriedungen etc.) sind auch außerhalb der Baugrenzen und innerhalb der Baumfallgrenze grundsätzlich zulässig.

Auch sind Nebenanlagen und bauliche Anlagen öffentlicher Versorgungsunternehmen nach § 14 BauNVO zulässig.

6 ABSTANDSFLÄCHEN

Die Abstände nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO sind einzuhalten.

7 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

Keine Festsetzungen.

8 GESTALTUNG DER GEBÄUDE

8.1 Gebäudehöhen

GI 1

Für die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses des Gebäudes in den festgelegten **GI 1** ist die angegebene Mittelhöhe, mit einer Abweichung von +/- 50 cm, festgesetzt. Die maximale Traufhöhe und Firsthöhe ab dieser Mittelhöhe beträgt 12,00 m.

GI 2

Für die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses des Gebäudes in den festgelegten **GI 2** ist die angegebene Mittelhöhe, mit einer Abweichung von +/- 50 cm, festgesetzt. Die maximale Traufhöhe und Firsthöhe ab dieser Mittelhöhe beträgt 10,00 m.

GI 3

Für die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses des Gebäudes in den festgelegten **GI 3** ist die angegebene Mittelhöhe, mit einer Abweichung von +/- 50 cm, festgesetzt. Die maximale Traufhöhe und Firsthöhe (bei Flachdächern Oberkante der Attika) ab dieser Mittelhöhe beträgt 8,00 m.



Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan GI „Gewerbepark Kollbachtal“
Markt Arnstorf und Gemeinde Roßbach

GE

Für die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses des Gebäudes im festgelegten GE ist die angegebene Mittelhöhe, mit einer Abweichung von +/- 50 cm, festgesetzt. Die maximale Traufhöhe und Firshöhe (bei Flachdächern Oberkante der Attika) ab dieser Mittelhöhe beträgt 8,00 m.

Technische Aufbauten wie Klimageräte, Filteranlagen, Absaugtechnik, etc. sind so anzuordnen, dass sich diese innerhalb der festgesetzten Höhen befinden. Begründete Ausnahmen sind zulässig, wenn z.B. aus Immissionsschutzgründen die festgesetzten Höhen nicht ausreichen (Abgaskamin etc.).

8.2 Dachform, Dachgauben, Dachdeckungen und Dachneigung

Dachformen

Zulässig sind:

Flach-, Sattel-, Pult- Shed- und Schleppdach

Dachgauben

Sind nicht zulässig.

Dachdeckungen

Als Dachdeckung sind zulässig:

- Rote oder braune Dachziegel oder Betondachsteine,
- Blecheindeckungen in beschichteter Form,
- Foliendächer,
- Bekieste oder begrünte Flachdächer.

Nicht zulässig sind:

- Glänzende Dacheindeckungsmaterialien
- Kupferblechdeckungen aufgrund der wasserwirtschaftlichen Problematik durch Lösung von Ionen und der damit verbundenen Kontamination von Niederschlagswasser.

Dachneigung

Die maximal zulässige Dachneigung ist der Nutzungsschablone zu entnehmen.

Firstrichtungen

Keine Festsetzungen.



Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan GI „Gewerbepark Kollbachtal“
Markt Arnstorf und Gemeinde Roßbach

8.3 Fassadengestaltung

Zulässig sind nur Putzfassaden, Holzfassaden oder Putz-Holzkombinationen und Metallprofile in gedämpften Farbtönen. Verkleidungen mit Kunststoffprofilen sind unzulässig.

Fassadenanstriche sind nur in zurückhaltenden Farbtönen zulässig.

Fassadenbegrünung mit Rankgewächsen oder Spalierbäumen sind erwünscht.

Weiter sind stark spiegelnde Oberflächen (z.B. hochglanzpoliertes Metall), mit Ausnahme Glasfassaden mit Sonnenbedampfung, unzulässig.

Grundsätzlich sind gesundheitsgefährdende Materialien, Oberflächen und Farben unzulässig.

9 NEBENANLAGEN

Siehe hierzu auch Festsetzungspunkt 5 der textlichen Festsetzungen.

9.1 Nebengebäude

Die Gestaltung von Nebengebäuden hat sich an den Festsetzungen unter Punkt 8 der textlichen Festsetzungen zu orientieren.

9.2 Stellplätze und Garagen

Die notwendige Anzahl an Stellplätzen berechnet sich nach der geltenden Stellplatzverordnung GaStellV und ist mit Bauantrag nachzuweisen.

Die Gestaltung von Garagen hat sich an den Festsetzungen unter Punkt 8 der textlichen Festsetzungen zu orientieren.

9.3 Einfriedungen

Art und Ausführung: **Stabmattenzäune verzinkt mit Stahlrohr oder T-Eisensäulen und Gitterzäune.**

Höhe: Höchstens 2,00 m über natürlicher Geländeoberkante

Sockel: Es sind keine Zaunsockel zulässig. Die Bodenfreiheit der Einzäunung ist mit mindestens 10 cm anzusetzen (Gewährleistung der Durchgängigkeit für Kleinsäugetiere).

Ansonsten sind Einfriedungen auch, wie unter Ziff. 14.3 der textlichen Festsetzungen beschrieben, als Hecken mit einheimischen Laubgehölzen zulässig. Zu den Verkehrsflächen hin sind diese in geschnittener Form, Höhe mind. 1,00 m bis max. 1,20 m, in den übrigen Bereichen auch freiwachsend erlaubt.



Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan GI „Gewerbepark Kollbachtal“
Markt Arnstorf und Gemeinde Roßbach

10 GELÄNDEMDELLIERUNGEN, ABGRABUNGEN, STÜTZMAUERN

10.1 Aufschüttungen und Abgrabungen

Aufschüttungen und Abgrabungen sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Sie müssen in den Bauvorlageplänen dargestellt werden.

Aufschüttungen mit einer Maximalneigung von 1:1,5 und einer Höhe von max. 3,0 m und Abgrabungen max. 5,0 m, ab Urgelände (Geländeaufnahme Coplan AG), sind zulässig. Entstehende Böschungen sind mit Gehölzen aus der Pflanzliste zu bepflanzen und zu erhalten.

Erdwälle sind nicht zulässig.

10.2 Stützmauern

Freistehende Stützmauern über 2,0 m Höhe sind unzulässig. Davon ausgenommen sind Gebäudeaußenwände.

11 FLÄCHENBEFESTIGUNG / FLÄCHENVERSIEGELUNG

Die Versiegelung von nicht überbauter Fläche ist grundsätzlich nur auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Für die öffentliche Straßenverkehrsfläche ist als Belag Asphalt zu wählen.

Stellplätze und Zufahrten dürfen nicht vollständig versiegelt werden. Hier ist auf eine wasserdurchlässige Ausführung (z.B. wassergebundenen Wegedecke, Rasengittersteine, Pflaster mit Rasenfuge) zu achten.

12 WERBEANLAGEN

12.1 Leuchtwerbung

Werbeanlagen müssen blendfrei ausgeführt werden und dürfen nicht beweglich sein. Reflektierende Folien oder Blinklichter sind unzulässig. Werbeanlagen dürfen in Form, Farbe, Größe und Art der Anbindung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrskennzeichen und –einrichtungen führen oder deren Wirkung beeinträchtigen.

Leuchtwerbung, selbstleuchtend, hinterleuchtet oder indirekt beleuchtet ist zulässig.

12.2 Fassadenwerbung

An der Fassade ist eine Gesamtwerbefläche (auch bei Einzelbuchstaben) auf maximal 7% der betreffenden Gebäudeansicht begrenzt, jedoch maximal je Betrieb/Grundstück: 10 m².



Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan GI „Gewerbepark Kollbachtal“
Markt Arnstorf und Gemeinde Roßbach

12.3 Freistehende Werbeanlagen

Freistehende Werbeanlagen sind innerhalb der baulichen Festsetzungen auszuführen. Die reine Werbefläche ohne Konstruktion ist auf 5,0 m² zu begrenzen. Die Gesamthöhe der Werbeanlage ist auf die zulässige Wandhöhe des zugehörigen Gebäudes / Gebäudeteils begrenzt.

12.4 Dachwerbung

Dachwerbung ist grundsätzlich unzulässig.

Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB sind zulässig und genehmigungsfähig bei Betrieben, deren Betriebsgebäude / Betriebsgelände durch z.B. bauliche Anlagen, Erd- / Lärmschutzwälle oder dichter Randeingrünung fast vollständig verdeckt ist.

13 GRÜNORDNUNG

13.1 Rechtsgrundlagen und Herstellung der Bezüge

Der Grünordnungsplan ist integriert in den Bebauungsplan und mit diesem als ein zusammengehörendes Planwerk zu betrachten. Die getroffenen Festsetzungen verstehen sich auf der Grundlage des § 1a, § 9 Abs. 1a und § 200a BauGB.

13.2 Öffentliche Grünflächen

13.2.1 Ortsrandeingrünung im westlichen Geltungsbereich

Entlang des westlichen Geltungsbereiches des Industriegebietes ist eine mindestens zweireihige, ortstypische, naturnahe Hecke mit Baumbesatz anzulegen, um eine Ortsrandeingrünung des Gebietes sicherzustellen. Die Gehölze müssen autochthon sein.

Pflanzliste:

Bäume erster Ordnung (große Bäume):

Acer pseudoplatanus	-	Berg-Ahorn
Tilia cordata	-	Winterlinde
Tilia platyphyllos	-	Sommerlinde
Quercus robur	-	Stieleiche
Ulmus glabra	-	Bergulme
Alnus glutinosa	-	Schwarz-Erle
Fraxinus excelsior	-	Gemeine Esche
Fagus sylvatica	-	Rot-Buche



Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan GI „Gewerbepark Kollbachtal“
Markt Arnstorf und Gemeinde Roßbach

Bäume zweiter Ordnung (mittelgroße Bäume):

Prunus avium	-	Vogel-Kirsche
Sorbus aucuparia	-	Eberesche
Alnus incana	-	Grau-Erle
Carpinus beutlus	-	Hainbuche

Bäume dritter Ordnung (kleine Bäume):

Sorbus aria	-	Echte Mehlbeere
Prunus padus	-	Trauben-Kirsche (Hinweis: Gespinnstmottenbefall möglich)
Salix caprea	-	Salweide (wertvolle Bienenweide ; auch Großstrauch)
Acer campestre	-	Feld-Ahorn

Mindestpflanzqualität der Bäume: H, 3xv, mDB, 18-20

Einheimische Sträucher:

Prunus padus	-	Trauben-Kirsche (Großstrauch und auch Kleinbaum)
Salix caprea	-	Salweide (wertvolle Bienenweide ; auch Großstrauch und auch Kleinbaum)
Salix aurita	-	Öhrchen-Weide (Normalstrauch)
Corylus avellana	-	Haselnuss (Großstrauch)
Crataegus monogyna	-	Weißdorn (keine Zierformen; Großstrauch)
Rosa canina	-	Hunds-Rose (Normalstrauch bis mittelgroßer Strauch)
Rosa pimpinellifolia	-	Bibernell-Rose (Kleinstrauch)
Rosa rubiginosa	-	Wein-Rose (Normalstrauch)
Ligustrum vulgare	-	Gewöhnlicher Liguster
Cornus mas	-	Kornelkirsche (Großstrauch und auch Kleinbaum)
Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel
Amelanchier rotundifolia	-	Echte Felsbirne

Pflanzliste:

Bäume erster Ordnung (große Bäume):

Acer pseudoplatanus	-	Berg-Ahorn
Tilia cordata	-	Winterlinde
Quercus robur	-	Stieleiche
Ulmus glabra	-	Bergulme
Alnus glutinosa	-	Schwarz-Erle
Fraxinus excelsior	-	Gemeine Esche
Fagus sylvatica	-	Rot-Buche
Juglans regia	-	Walnuss



Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan GI „Gewerbepark Kollbachtal“
Markt Arnstorf und Gemeinde Roßbach

Bäume zweiter Ordnung (mittelgroße Bäume):

Prunus avium	-	Vogel-Kirsche
Sorbus aucuparia	-	Eberesche
Alnus incana	-	Grau-Erle
Carpinus beutlus	-	Hainbuche

Mindestpflanzqualität der Bäume: H, 3xv, mDB, 18-20

13.2.2 Baumpflanzungen an öffentlichen Parkplätzen

Für je fünf PKW-Stellplätze und für je zwei LKW-Stellplätze ist ein heimischer Laubbaum aus folgender Pflanzliste zur Pflanzung zu wählen:

Pflanzliste:

Bäume zweiter Ordnung (mittelgroße Bäume):

Sorbus aucuparia	-	Eberesche
------------------	---	-----------

Bäume dritter Ordnung (kleine Bäume):

Sorbus aria	-	Echte Mehlbeere
Acer campestre	-	Feld-Ahorn

Mindestpflanzqualität der Bäume: H, 3xv, mDB, 18-20

13.3 Private Grünflächen

13.3.1 Grünordnerische Gestaltung allgemein

Mindestens 20% der privaten Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen.

Auf den einzelnen Parzellen ist grundsätzlich erwünscht, dass die Bauwerber ihre Grundstücke mit den unten aufgelisteten, autochthonen Gehölzen eingrünen. Standortgerechte Ziergehölze zu pflanzen ist ausschließlich im gebäudenahen Bereich erlaubt.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind private Heckenstreifen als Trenngrün vorgesehen. Diese sind als ortstypische, naturnahe Hecke (z.B. Wildrosen, Hasel) mit Baumbesatz anzulegen, um eine ordnungsgemäße Ein- und Durchgrünung des Gebietes sicherzustellen. Das Trenngrün liegt zwischen den einzelnen Parzellen und ist je Grundstücksseite mit einer zweireihigen Hecke in 3,0 m Breite, sowie einem Baum alle 10 m, zu verwirklichen. Pflanzverband 1,5 m auf 1,5 m. Somit ergibt sich bei aneinander grenzenden Parzellen eine 6,0 m breite Hecke mit Baumbesatz.

Alle 300 m² nicht überbauter und nicht befestigter Fläche ist ein heimischer Baum 1. Ordnung gem. aufgeführter Pflanzliste zu pflanzen. Diese Bäume können in die Hecke, entlang der Straße als Straßenbegleitgrün (alle 10,0 m ein Baum, bei Ein-/Ausfahrten Abstand von max. 15,0 m) oder in sonstige Grünflächen gepflanzt werden.



Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan GI „Gewerbepark Kollbachtal“
Markt Arnstorf und Gemeinde Roßbach

Siehe zu den privaten Grünflächen die zugehörige Artenverwendungsliste:

Pflanzliste:

Bäume erster Ordnung (große Bäume):

Acer pseudoplatanus	-	Berg-Ahorn
Tilia cordata	-	Winterlinde
Quercus robur	-	Stieleiche
Fagus sylvatica	-	Rot-Buche

Bäume zweiter Ordnung (mittelgroße Bäume):

Prunus avium	-	Vogel-Kirsche
Sorbus aucuparia	-	Eberesche
Carpinus beutlus	-	Hainbuche

Bäume dritter Ordnung (kleine Bäume):

Sorbus aria	-	Echte Mehlbeere
Salix caprea	-	Salweide (wertvolle Bienenweide ; auch Großstrauch)
Acer campestre	-	Feld-Ahorn

Mindestpflanzqualität der Bäume: H, 3xv, mDB, 18-20

Einheimische Sträucher:

Prunus padus	-	Trauben-Kirsche (Großstrauch und auch Kleinbaum)
Salix caprea	-	Salweide (wertvolle Bienenweide ; auch Großstrauch und auch Kleinbaum)
Salix aurita	-	Öhrchen-Weide (Normalstrauch)
Corylus avellana	-	Haselnuss (Großstrauch)
Crataegus monogyna	-	Weißdorn (keine Zierformen; Großstrauch)
Prunus spinosa	-	Schlehe (Normalstrauch bis mittelgroßer Strauch)
Rosa canina	-	Hunds-Rose (Normalstrauch bis mittelgroßer Strauch)
Rosa pendulina	-	Alpen-Heckenrose (Normalstrauch bis mittelgroßer Strauch)
Rosa pimpinellifolia	-	Bibernell-Rose (Kleinstrauch)
Rosa rubiginosa	-	Wein-Rose (Normalstrauch)
Ligustrum vulgare	-	Gewöhnlicher Liguster
Cornus mas	-	Kornelkirsche (Großstrauch und auch Kleinbaum)
Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel
Amelanchier rotundifolia	-	Echte Felsbirne

Mindestpflanzqualität: Str., 2xv, m.B., 60-100



Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan GI „Gewerbepark Kollbachtal“
Markt Arnstorf und Gemeinde Roßbach

13.3.2 Freiflächengestaltungsplan

Ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan, möglichst im Maßstab 1:2.000, ist zusammen mit dem Bauantrag einzureichen.

Im Freiflächengestaltungsplan sind alle Grünflächen, Pflanzungen, Zugänge und Zufahrten, Feuerwehruzufahrten, Stellplätze, Wasserflächen, Retentionsflächen, Sammelteiche oder Oberflächenwasser und sonstige Bauten darzustellen.

13.4 Zu Pflanzungen allgemein

13.4.1 Sicherung von Bäumen und Vegetationsflächen

Grundsätzlich sind die festgesetzten Gehölze auf den öffentlichen und privaten Flächen dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen.

Bei allen zu pflanzenden Bäumen ist ein fachgerechter Pflanzschnitt vorzunehmen.

Der Schutz von Bäumen und Vegetationsflächen muss entsprechend DIN 18920 erfolgen.

13.4.2 Pflanzgebote

Die Pflanzgebote gelten, soweit im Zustimmungsbereich von Leitungen und Straßen dem nichts entgegensteht.

13.5 Ausgleich

13.5.1 Zuordnung der Ausgleichsflächen zum Bebauungsplan

Der in der Begründung mit Umweltbericht ermittelte Kompensationsbedarf (als Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft) beläuft sich auf ca. 43.442 m².

Dem Bebauungsplan mit Grünordnungsplan werden aufgrund des Ausgleichsbedarfs vier Ausgleichsflächen, drei davon extern, zugeordnet.

Es handelt sich um folgende Flächen:

Ausgleichsfläche Nr. 1 (intern):

Fl.-Nr. 634 (Tfl.), 646 (Tfl.), 647 (Tfl.), 648 (Tfl.), ca. 13.983 m²

Ausgleichsfläche Nr. 2 (extern):

Fl.Nr. 648 (Tfl.), 649 (Tfl.), ca. 7.819 m²

Ausgleichsfläche Nr. 3 (extern):

Fl.-Nr. 654 (Tfl.), ca. 10.326 m²

Ausgleichsfläche Nr. 4 (extern):

Fl.-Nr. 633 (Tfl.), 635 (Tfl.), ca. 11.314 m²

13.5.2 Meldung der Ausgleichsflächen

Die Ausgleichsflächen sind mit Satzungsbeschluss durch den Markt Arnstorf an das Bayerische Landesamt für Umwelt zu melden (Art. 9 BayNatSchG).



Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan GI „Gewerbepark Kollbachtal“
Markt Arnstorf und Gemeinde Roßbach

13.6 Zeitliche Vorgaben

13.6.1 Grünordnerische Maßnahmen im öffentlichen und privaten Raum

Die vorgenannten grünordnerischen Maßnahmen sollen möglichst zeitgleich mit den Eingriffen vorgenommen werden. D.h., dass die Herstellung der Grünflächen und sämtliche Pflanzarbeiten des öffentlichen Raumes im Zuge der Erschließungsplanung umzusetzen sind. Auf den Privatgrundstücken sind Eingrünung und Freiflächengestaltung bis spätestens auf die Baufertigstellung folgenden Vegetationsperiode fertigzustellen.

Vorhabenträger sind die Eingriffsverursacher bzw. der Markt Arnstorf mit Roßbach.

13.6.2 Ausgleichsflächen

Bei Inkrafttreten des Bebauungsplanes muss die Anlage der Flächen für den Ausgleich zumindest begonnen worden sein.

Sie sind entsprechend zu pflegen und dauerhaft zu sichern.

Der Nachweis über die sach- und fristgerechte Umsetzung der eingriffsrechtlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG zu erbringen. Das Ergebnis ist der Unteren Naturschutzbehörde in geeigneter Form zu übermitteln.